

- e) die Entscheidung zur Änderung und vorzeitigen Auflösung von Lehrverträgen gemäß den Rechtsvorschriften zu treffen;
- f) die planmäßige Vervollkommnung der personellen und materiellen Bedingungen zur Gewährleistung eines lehrplangerechten Unterrichts und der kommunistischen Erziehung der Lehrlinge sowie einer den gesellschaftlichen und betrieblichen Erfordernissen entsprechenden Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister im Rahmen ihrer Verantwortung zu organisieren und zu kontrollieren;
- g) die Entscheidung zur Begründung, zur Änderung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen der Lehrkräfte, Erzieher und leitenden Mitarbeiter der Berufsbildung gemäß den Rechtsvorschriften zu treffen. Sie haben die Aufgaben zur Weiterbildung dieses Personenkreises zu erfüllen;
- h) die aus dem Staatshaushalt bereitzustellenden finanziellen Mittel für die Berufsausbildung gemäß den Rechtsvorschriften zu planen und ihren zielgerichteten Einsatz zu kontrollieren;
- i) auf die planmäßige Entwicklung der Kapazitäten der Berufsbildung in Übereinstimmung von territorialen und zweiglichen Erfordernissen Einfluß zu nehmen. Dabei wirken sie bei der Erarbeitung langfristiger Konzeptionen des Rates des Bezirkes zur Entwicklung der Kapazitäten der Berufsbildung und des Profils der Einrichtungen der Berufsbildung sowie der Kooperation und Konzentration der Berufsbildung mit;
- j) für kommunale Einrichtungen der Berufsbildung die Entwicklung der Grundfonds, die Investitionen und die Maßnahmen der Werterhaltung zu planen und die Mittel mit hoher Effektivität einzusetzen sowie Einfluß auf die Koordinierung der Maßnahmen zur Reproduktion der Grundfonds für die Berufsbildung im Territorium zu nehmen. In den kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung sind jährlich Objektbegehungen durchzuführen;
- k) die staatliche Kontrolle, insbesondere die staatliche Inspektionstätigkeit, gemäß den Rechtsvorschriften durchzuführen.

(2) Die Räte der Kreise haben die Erfüllung der Aufgaben zur Berufsbildung in den Berichterstattungen und Rechenschaftslegungen gegenüber dem Rat des Bezirkes aufzunehmen.

(3) Die Räte der Kreise verwirklichen die Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsbildung über ihre Fachorgane, in deren Verantwortungsbereich Lehrlinge, Facharbeiter und Meister aus- und weitergebildet werden. Sie sichern die politisch-fachliche Befähigung der Fachorgane zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Verantwortung und die Kontrolle ihrer Tätigkeit. Die Räte der Kreise beauftragen ihre Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, die einheitliche Durchführung der Aufgaben des Rates auf dem Gebiet der Berufsbildung im Territorium zu organisieren, zu koordinieren und zu kontrollieren.

Schlußbestimmungen

§13

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Staatssekretär für Berufsbildung.

§14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

Verordnung über die staatliche Inspektionstätigkeit in der sozialistischen Berufsbildung

vom 29. November 1979

Zur einheitlichen Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Lehrlinge sowie der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister (nachfolgend Berufsbildung genannt) wird für die Inspektionstätigkeit in der sozialistischen Berufsbildung folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für volkseigene Kombinate und deren Kombinatbetriebe, volkseigene Betriebe sowie Betriebe anderer Eigentumsformen, Einrichtungen und sozialistische Genossenschaften, wirtschaftsleitende Organe, Ministerien und andere zentrale Staatsorgane, Räte der Bezirke und Kreise sowie deren Einrichtungen der Berufsbildung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

Aufgaben und Verantwortung für die Inspektionstätigkeit

§ 2

Aufgabe der Inspektionstätigkeit ist die Kontrolle der Leitung, Planung und Durchführung der Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister, der Berufsberatung sowie der planmäßigen Vervollkommnung aller dafür notwendigen materiellen und personellen Bedingungen entsprechend den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.¹ Sie ist vor allem darauf gerichtet, die fortgeschrittenen Erfahrungen zu ermitteln und auszuwerten, Probleme und Erfordernisse rechtzeitig zu erkennen, notwendige Leitungsentscheidungen vorzubereiten, Mängel oder Hemmnisse aufzudecken und notwendige Veränderungen einzuleiten.

§ 3

(1) Der Staatssekretär für Berufsbildung ist verantwortlich für die einheitliche abgestimmte staatliche Inspektionstätigkeit zur Kontrolle über die Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung. Er bestimmt die Inspektionsschwerpunkte für das Lehr- und Ausbildungsjahr, erteilt zentrale Inspektionsaufträge und gewährleistet das koordinierte Zusammenwirken der Inspektionskräfte in der sozialistischen Berufsbildung.

(2) Der Staatssekretär für Berufsbildung gewährleistet die Durchführung und Auswertung zentraler Inspektionen in volkseigenen Kombinatbetrieben und deren Kombinatbetriebe, volkseigenen Betrieben sowie Betrieben anderer Eigentumsformen, Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften, bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie deren Einrichtungen der Berufsbildung und Berufsberatung.

(3) Der Staatssekretär für Berufsbildung unterstützt durch seine Hauptinspektion die Tätigkeit der Inspektionskräfte der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie der Inspektoren für Berufsbildung der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung bei den Räten der Bezirke durch Arbeitsberatungen und Erfahrungsaustausche.

¹ Für die Kontrolle der den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung außerhalb der Berufsbildung obliegenden Aufgaben, einschließlich der polytechnischen Bildung und Erziehung, gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.